



Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Referat I A - Förderung von Künstlerinnen, Künstlern, Projekten und Freien Gruppen

INFORMATIONSBLETT PROJEKTFÖRDERUNG JAZZ 2025

Antragsfrist 01. Oktober 2024

Die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vergibt - vorbehaltlich verfügbarer Mittel - Projektförderungen im Bereich Jazz.

Informationsveranstaltung

Eine Online-Informationsveranstaltung für Antragstellende findet am Donnerstag, den 12. September 2024 von 13:30-15:00 Uhr statt: Bitte melden Sie sich im Vorfeld schriftlich an unter Angabe des Förderprogramms.

Anmeldungen sind bis zum 06.09.24 per [E-Mail](#) möglich.

Vortrags- und Diskussionssprache ist deutsche Lautsprache. Schriftliche Fragen sind während der Veranstaltung im Chat möglich.

Personenkreis/Zielgruppe

Gefördert werden Projekte professioneller Musikerinnen und Musikern im Bereich Jazz. Anträge können durch Gruppen, Einzelpersonen, Institutionen (z. B. Verein) oder Produktionsorte gestellt werden sowie von Dritten (z.B. Veranstalterinnen und Veranstalter, Clubs, Vereine), deren Vorhaben den o.g. Personenkreis in besonderem Maß berücksichtigen.

Zweck/Ziele der Förderung

Gefördert werden zeitlich begrenzte und nicht-kommerzielle Vorhaben im Bereich Musik, deren inhaltlicher Schwerpunkt auf Jazz liegt. Eine grundsätzliche Offenheit gegenüber allen Spielarten des Jazz und der improvisierten Musik ist darin eingeschlossen.

Darunter fallen Einzelveranstaltungen, Veranstaltungsreihen und Festivals. Vernetzende Projekte insbesondere zur Stärkung und Sichtbarmachung von Frauen im Jazz sind ausdrücklich erwünscht.

Die Förderung verfolgt folgende Ziele:

- Verbesserung der Arbeitssituation und Wettbewerbsfähigkeit der Musikerinnen und Musiker
- Erhöhung der öffentlichen Wahrnehmung der Berliner Jazz Szene und die Förderung von Geschlechtergerechtigkeit
- Förderung innovativer Projekte
- Vermittlungsangebote und Audience Development
- Unterstützung der Internationalisierung der Berliner Jazz Szene

Darüber hinaus werden die vorliegenden Anträge von der Jury auch nachfolgenden Kriterien beurteilt:

- Eigenständigkeit und Qualität des künstlerischen Vorhabens sowie vergangener Arbeiten
- Plausibilität und Originalität der Umsetzung des Konzeptes
- Zahl der geplanten Aufführungen/Präsentationen
- Prognose: Zahl der Zuschauenden, Marketingkonzept
- Ergänzung des Kulturangebots der Stadt
- Abbildung der sozialen und kulturellen Diversität Berlins sowie der Inklusion von Menschen mit Behinderungen
- Nachhaltigkeit (erkennbares Interesse an einer Verbesserung der Situation für Berliner Musikerinnen und Musiker, die über die konkrete Veranstaltungsplanung hinausreicht, z. B. in Form der Stärkung von Vernetzung und des Aufbaus von Kooperationen)
- Berücksichtigung sozialer Mindeststandards, z. B. Honoraruntergrenzen
- Es können nur Anträge für Vorhaben berücksichtigt werden, die im Jahr 2025 beginnen und stattfinden.

Voraussetzungen

- Die antragstellende Person oder Institution hat ihren Erstwohnsitz/Hauptsitz in Berlin.
- Die antragstellende Person darf nicht an einer Hochschule immatrikuliert sein

- Die Mehrheit der Mitwirkenden lebt (Erstwohnsitz/Hauptsitz) und arbeitet in Berlin. Dies ist auf Nachfrage nachzuweisen.
- Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger: können sich bewerben, wenn in ihrem Pass ein Vermerk des Business Immigration Service (BIS) des Landesamtes für Einwanderung (LEA) eingetragen ist, dass selbständige oder selbständige künstlerische Tätigkeit gestattet ist.
- Das beantragte Projekt findet in Berlin statt.
- Die Projekte sind zeitlich begrenzt, z.B. Konzerte oder mehrteilige Projekte. Das beantragte Vorhaben muss innerhalb eines Kalenderjahres realisiert werden.
- Das Projekt darf noch nicht begonnen haben.
- Bei der Finanzierung können Drittmittel anderer Förderstellen vorgesehen werden. Nicht möglich ist jedoch, dass ein Projekt durch mehrere Förderprogramme der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt gefördert wird (dazu zählen auch Programme der Initiative Neue Musik e.V. und der Musicboard Berlin GmbH).
- Es ist kein Hinderungsgrund für eine Förderung, wenn eine Antragstellerin bzw. ein Antragsteller bereits eine Förderung der Kulturverwaltung Berlin oder von Dritten für andere Projekte, strukturelle Förderung oder ein Stipendium erhält.
- Die [Empfehlungen zu den Honoraruntergrenzen](#) sind im Finanzierungsplan zu berücksichtigen.
- Menschen mit Behinderungen haben auch rechtlich Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe am kulturellen Leben, insbesondere auf Zugang zu kulturellen Veranstaltungen und Angeboten. Bitte führen Sie im Antragsformular auf, ob und für welche Gruppen Sie barrierefreie Angebote planen und wie diese sich ggf. im Finanzierungsplan widerspiegeln. Eine entsprechende Erstberatung ist beim [Berliner Projektbüro für Diversitätsentwicklung](#) (DAC) möglich.

Nicht berücksichtigt werden

- Projekte von Studierenden oder jugendlichen Musikerinnen und Musikern
- Gewinnerorientierte und/oder kommerziell realisierbare Vorhaben

Jury/Vergabe der Fördermittel

Diese Ausschreibung steht unter dem Vorbehalt, dass zu gegebener Zeit die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung stehen. Die Anträge werden von einer Jury begutachtet, die Förderempfehlungen ausspricht.

Die Jurymitglieder sind Laura Robles, Holly Schlott, Julia Neupert, Brad Henkel und Kalle Kalima. Bitte sehen Sie von einer Kontaktaufnahme zu Jurymitgliedern zwecks Besprechung eines Antrags ab. Über das Ergebnis der Jurysitzung werden alle Antragstellerinnen und Antragsteller per E-Mail informiert. Die Namen der Geförderten werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Umfang der Förderung

Beantragt werden können Sach- und Personalkosten, die für die Durchführung des gesamten Projekts notwendig sind.

Grundsätzlich nicht gefördert bzw. finanziert werden im Rahmen der Projektförderung Jazz laufende (Betriebs-) Kosten, der Kauf von Musikinstrumenten sowie die Fabrikation von Tonträgern (Schallplatten, CDs, DVDs usw.).

Ausschluss

Mitglieder der Jury sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und deren Angehörige sind von der Antragsstellung ausgeschlossen.

Frist

Die Antragsfrist endet am **01. Oktober 2024 um 14.00 Uhr**.

Antragstellung

Hinweise:

- Bitte beschreiben Sie Ihr Vorhaben im Online-Antragsformular unter dem Punkt „Projekt-Kurzbeschreibung“ präzise und aussagekräftig (max. 1.900 Zeichen inklusive Leerzeichen und Absätze).
- Das Antragsformular und die darin enthaltene Kurzbeschreibung des Arbeitsvorhabens sind in deutscher Sprache einzureichen. Alle anderen Antragsunterlagen (ausführliche Erläuterung Arbeitsvorhaben, CV mit Portfolio) können ggf. auf Englisch eingereicht werden und werden der Jury vorgelegt, aber Sie

müssen damit rechnen, dass das Antrag möglicherweise nicht optimal verstanden wird.

- Die persönlichen Daten von Seite 1 des Vordrucks und die Kopien von Ausweisen werden nicht an die Jury weitergegeben.
- Anträge - sowie alle Anlagen - sind elektronisch einzureichen. Falls Sie eine Internetseite haben, so geben Sie im Online-Antrag unbedingt den Link an. Es können nur aktuelle Dateiformate hochgeladen werden (.docx, .xlsx, pdf und mp3).
- Das elektronische Antragsformular sowie die Möglichkeit zum Hochladen der erforderlichen Anlagen finden Sie [hier](#).
- Nur vollständig eingereichte und formal gültige Anträge können bearbeitet bzw. berücksichtigt und zum Juryverfahren zugelassen werden. Sollten Anlagen zum Antrag (etwa offizielle Dokumente, Pflichtanlagen) unvollständig sein oder nicht den in diesem Informationsblatt beschriebenen Bedingungen entsprechen, wird der Antrag nicht zum Juryverfahren zugelassen und formal abgelehnt. Fehlende Unterlagen werden nicht nachgefordert. Bitte prüfen Sie Ihren Antrag vor elektronischer Absendung sorgfältig auf Vollständigkeit. Alle Angaben werden vertraulich behandelt und dienen ausschließlich Entscheidungs- bzw. Förderzwecken. Eine Überschreitung der vorgegebenen maximalen Seiten-, Zeichen- und/ oder Megabytezahl führt zu einem formalen Ausschluss des Förderprogramms. Falsch oder unvollständig hochgeladene Dokumente führen zu einem formalen Ausschluss des Förderprogramms. Bitte stellen Sie bei der Antragstellung unbedingt sicher, dass Sie alle richtigen und notwendigen Dokumente lesbar hochladen!

Folgende Anlagen müssen hochgeladen werden (bitte beachten Sie die vorgegebenen Dateibenennungen und Datengrößen):

1. **Ausführliche Projektbeschreibung** (2 - max. 4 Seiten, docx-, pdf-Datei)
Max. 4 MB, Pflichtanlage
Bitte berücksichtigen Sie in der Projektbeschreibung eine Programm- und Terminplanung.
Dateiname Onlinebewerbung: PB_Name Antragsteller/in_2025
2. **Musterfinanzierungsplan** (verpflichtend zu verwenden!) (docx-, pdf-Datei)
Max. 4 MB, Pflichtanlage
Bitte nutzen Sie das dafür vorgesehene Muster. [Finanzierungsplan gemäß Muster](#);
Dateiformat nur xlsx.

Bitte beachten Sie, dass die Summen im Antragsformular mit den Summen in dem von Ihnen beigefügten Finanzierungsplan übereinstimmen. Bei etwaigen Diskrepanzen sind die Zahlen im Antragsformular bindend!

Dateiname Onlinebewerbung: FP_Name Antragsteller/in_2025

3. **Bestätigung mindestens eines Präsentationsorts/Spielstättenbestätigung** (docx-, pdf-Datei)

Max. 2 MB, Pflichtanlage

Hierzu nutzen Sie bitte die [Musterspielstättenbestätigung](#).

Dateiname Onlinebewerbung: PO_Name Antragsteller/in_2025

4. **Künstlerischer Werdegang der künstlerischen Leitung und Informationen über projektbeteiligte Musikerinnen und Musiker** (docx-, pdf-Datei)

Max. 4 MB, Pflichtanlage

Dateiname Onlinebewerbung: CV_Name Antragsteller/in_2025

5. **Identitätsnachweis** (docx-, pdf-Datei)

Max. 2 MB, Pflichtanlage

(Personalausweis, Passdokument oder Passersatz) und Nachweis des Hauptwohnsitzes in Berlin mit konkreter Meldeadresse (entsprechende Seite des Identitätsnachweises oder Aufenthaltstitels ODER Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes).

Bitte kopieren Sie auch die Rückseite des Personalausweises oder die entsprechende Seite in Ihrem Pass oder Passersatz, wenn sie Informationen über Ihre Berliner Anschrift enthält. Eine Kopie des deutschen Reisepasses ist NICHT ausreichend, wenn dieser nicht Ihre konkrete Meldeanschrift enthält. Dann ist eine Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes einzusenden. Falls im Aufenthaltstitel Ihre Meldeadresse vermerkt ist, genügt eine Kopie der entsprechenden Seite. Ein Nachweis der genauen Meldeadresse ist zwingend notwendig, bei Gruppenbewerbungen sind die Bestätigungen in einer Datei zusammenzuführen. Für jedes Gruppenmitglied muss der Nachweis erbracht werden. Bewerbungen von Gruppen sind zulässig, wenn mehr als 50% der Mitglieder einen Hauptwohnsitz in Berlin nachweisen können.

Sollte Ihnen keine Meldebescheinigung vorliegen, besteht die Möglichkeit, gegen eine Gebühr eine Meldebescheinigung [online unter service.berlin](https://www.service.berlin) zu beantragen:

Dateiname Onlinebewerbung: MB_Name Antragsteller/in_2025

6. **Dokumentation der bisherigen Aktivitäten** (docx-, pdf-Datei)

Max. 10 MB, optionale Anlage

Dateiname Onlinebewerbung: DOKU_Name Antragsteller/in_2025

7. **Hörprobe** im MP3-Format

Max. 2 MB, optionale Anlage

Hinweis: Links zu Audio- und Videomaterial und sonstigen Arbeitsproben im Internet sind in der ausführlichen Projektbeschreibung anzugeben.

Dateiname Onlinebewerbung: HP_Name Antragsteller/in_2025

8. **Bei in Berlin lebenden Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger: Kopie des Aufenthaltsstempels im Pass** (docx-, pdf-Datei)

Max. 2 MB, Pflichtanlage sofern zutreffend

Bitte scannen Sie die Seite, die eine Arbeitserlaubnis oder zumindest die selbständige künstlerische Tätigkeit gestattet. Die Kopie wird nicht an die Jury weitergereicht.

Dateiname Onlinebewerbung: PASS_Name Antragsteller/in_2025

Hinweise zum Finanzierungsplan

- Der Muster-Finanzierungsplan muss verwendet werden.
- Der Finanzierungsplan soll nur Geldflüsse enthalten.
- Er soll nur solche Ausgaben und Einnahmen enthalten, die das Projekt betreffen.
- Ausgaben sollen sparsam, aber auch angemessen sein. Unangemessen niedrige Kostenansätze erhöhen nicht die Chance auf Förderung.
- Eigenmittel werden nicht vorausgesetzt. Falls aber Eigenmittel angegeben werden, so sollten sie bereits gesichert sein, denn die Förderung setzt erst ein, wenn die angegebenen Eigenmittel verbraucht sind.
- Einnahmen z.B. aus Eintrittsgeldern sind in den Finanzplan einzustellen. Überlegen Sie sorgfältig, wie hoch Ihre Einnahmen z.B. aus Eintrittsgeldern sein werden. Bitte bedenken Sie, dass die Förderung erst einsetzt, wenn die eigenen und sonstigen Mittel verbraucht sind. Sollten also die Gesamteinnahmen nach Abschluss des Projektes höher liegen als geplant, werden sie mit der Förderung verrechnet, d.h. die Förderung verringert sich entsprechend. Daran ändert sich auch nichts, wenn Sie gleichzeitig Ausgabenerhöhungen hatten, da die Erhöhung von Ausgaben im Grundsatz nicht vorgesehen ist. Es ist also nicht vorteilhaft, wenn die Einnahmen zu knapp berechnet werden.
- Der Finanzierungsplan soll nur projektbezogene Ausgaben enthalten.
- Etwaige Kosten für den Abbau von Barrieren bzw. für Assistenzen sollten im Finanzierungsplan berücksichtigt werden.

- Nicht zuwendungsfähig sind:
 - Abschreibungen oder
 - Kostenansätze für die Nutzung eigener Gegenstände (z.B. Computer, Musikinstrumente),
 - Repräsentationsausgaben (z.B. Catering, Empfang oder Blumen für Musikerinnen und Musiker)
 - Ausgaben oder Vertragsabschlüsse, bevor ein Bewilligungsbescheid ausgestellt wurde.

Hinweis: Wir empfehlen nachdrücklich, die Antragstellung rechtzeitig zu beginnen und alle erforderlichen Unterlagen mit ausreichendem Vorlauf vorzubereiten.

Bitte stellen Sie auch sicher, dass Sie eine stabile Netzverbindung mit ausreichender Geschwindigkeit und Kapazität für die Übertragung großer Datenmengen nutzen.

Wenn Sie umfangreiche Dateien hochladen, dann haben Sie bitte etwas Geduld, bis Ihnen der Dateiname im Vordruck angezeigt wird. Erst dann ist die Datei im System angekommen.

Falls Sie bei der Antragstellung Probleme haben, so melden Sie sich bitte umgehend, die Antragstellung muss fristgemäß erfolgen.

Weitere Hinweise zur elektronischen Antragstellung finden Sie in unseren [FAQs](#).

Widerruf oder Rücknahme der Bewilligung

Die Bewilligung der Förderungsmittel wird zurückgenommen und die/der geförderte Bewerber/in zur Rückzahlung der Förderungsbeträge verpflichtet, wenn sie/er die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat, es sei denn, dass sie/er den Grund dafür nicht zu vertreten hat.

Die Bewilligung wird widerrufen, wenn die/der geförderte Bewerber/in nicht mehr in der Lage ist, ihre/seine als förderungswürdig erachteten Arbeiten zu beginnen bzw. fortzusetzen. In diesem Fall sind die nach Eintritt des Widerrufgrundes erhaltenen Förderungsbeträge zurück zu erstatten. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits verwendet worden ist.

Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der EU

Sofern es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe handelt, wird die Förderung nach den Voraussetzungen des Kapitels I und auf Grundlage von Art. 53 des Kapitels III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-ABl. L167/1 vom 30. Juni 2023) oder auf der Grundlage Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (EU-ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023L) gewährt.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2, 3 und 5 AGVO.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

Von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 1 Abs. 4 Buchst. c AGVO ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens einer der Umstände nach Art. 2 Nr. 18 Buchst. a-e AGVO zutrifft.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 EUR id.R. binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden. Auf die Meldepflicht gem. Art. 11 AGVO wird ebenfalls hingewiesen.

Kontakt

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Brunnenstr. 188 - 190, 10119 Berlin-Mitte

Fragen zur Antragstellung:

Georg Boberlin

Telefon: (030) 90 228 235

[E-Mail](#)